

Merkblatt

für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für die Biobetriebe 2023-2029

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag zu den Kosten für die Kontrollen bei Biobetrieben in der landwirtschaftlichen Urproduktion. Für die Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Eine Beihilfe wird nur an Landwirte/innen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Tirol bewirtschaften und einen gültigen Kontrollvertrag mit einer akkreditierten Kontrollstelle haben, gewährt. Die Endbegünstigten sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.
2. Die jeweilige Kontrollstelle übernimmt die Rolle eines Sammlers und stellt dem/der Landwirt/Landwirtin eine um den Zuschuss des Landes Tirol verminderte Rechnung aus.
3. Der Zuschuss kann maximal 55 % der von den Förderungswerbenden zu leistenden Nettokosten für die Kontrolle betragen.
4. Ein Zuschuss für die Kosten der Abwicklung der Beihilfe in Höhe von 5 Euro/Betrieb an die Kontrollstellen erfolgt gesondert.
5. Die Kontrollstelle hat in der Rechnungslegung den Zuschuss des Landes Tirol auszuweisen und in Abzug zu bringen.
6. Von der Kontrollstelle sind die Gesamtkosten für sämtliche Zuschüsse beim Land Tirol zu beantragen.
7. Der diesbezügliche Antrag als auch die Verpflichtungserklärung sind vollständig auszufüllen und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrar, einzureichen.

Förderungswerbende sind akkreditierte Kontrollstellen, bei denen Landwirte/innen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Tirol bewirtschaften einen Kontrollvertrag haben.

Gewerbliche Betriebe, die nicht in der landwirtschaftlichen Urproduktion tätig sind, sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Kontrollgebühren stehen sind nicht förderbar (Kosten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und Sanktionen, Anzeigen, Verdachtsfälle, Mahnkosten etc.).

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.